

Übung im BGB für Fortgeschrittene

**Übungsfall 1**

E ist als Eigentümer eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen. Er hat das Grundstück am 16.2.2016 von dem Voreigentümer M, einem geistig verwirrten alten Mann, den E häufig zu erbschleicherischen Zwecken besuchte, geschenkt und aufgelassen bekommen. Ein Betreuer war für den M nicht bestellt.

E und sein Freund F betreiben unter dem Deckmantel eines Import/Export-Geschäfts einen florierenden Handel mit Heroin. Da E mit den daraus resultierenden Einnahmen regelmäßig zur Wäsche in die Karibik fliegt und F fürchtet, irgendwann werde sich E absetzen und ihn um seinen Erlösanteil bringen, vereinbaren beide in privatschriftlicher Urkunde vom 16.3.2017, dass E dem F eine Grundschuld über 1 Million € an seinem Grundstück zur Sicherung seiner Forderungen aus beidseitigen Geschäftsbeziehungen bestellt.

Da E befürchtet, dass seine Eintragung im Grundbuch wegen des Geisteszustands von M mangelhaft sein könnte, versucht er, die Sache zu beschleunigen. Er bewilligt dem F in privatschriftlicher, notariell beglaubigter Urkunde eine Vormerkung für dessen Anspruch auf Bestellung einer Grundschuld und beantragt beim zuständigen Grundbuchamt die Eintragung; die Vormerkung wird am 21.3.2017 eingetragen.

Am 3.4.2018 tritt F, der dringend Sicherheiten für einen Kredit stellen muss, seinen Anspruch auf Bestellung der Grundschuld privatschriftlich an seine Hausbank H ab und bewilligt die Umschreibung der Vormerkung auf die H. Am 13.4.2018 trägt das Grundbuchamt die H als Vormerkungsberechtigten ein.

Am 16.4.2018 verstirbt M. Sein Alleinerbe X stellt Nachforschungen an und kann nachweisen, dass M bereits seit Mitte 2013 an Demenz litt und geschäftsunfähig war. E und F sind mit ihrem Heroin-Handel aufgefliegen und haben auch die Hintergründe der Grundschuldbestellung gestanden. Die Mitarbeiter der H waren hingegen völlig ahnungslos hinsichtlich des Treibens ihres Kunden F, weshalb H meint, das alles gehe sie nun auch nichts an.

**X fragt um Rat, ob er die Löschung von E und H im Grundbuch erreichen kann.**

Übung im BGB für Fortgeschrittene

**Übungsfall 2**

K bestellt am 10.09.2019 für sein häusliches Schlafzimmer über die Webseite des Online-Händlers V eine Matratze zum Preis von 899 EUR, der mit Kreditkarte bezahlt wird. Vor Abschluss des Bestellvorgangs wurde K über einen Link, dessen Kenntnisnahme mit einer Markierung zu bestätigen war („Anklicken“), auf die AGB des V hingewiesen, welche auch eine Belehrung über ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB sowie inhaltlich vollständig die weiteren Angaben gemäß Art. 246a EGBGB enthielten.

In den AGB heißt es u.a.:

„Im Fall der Ausübung des Widerrufsrechts tragen wir die Kosten der Rücksendung. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig bei Verträgen zur Lieferung versiegelter Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wird.“

Am 17.09.2019 wird die Matratze, verschweißt in einer Schutzfolie, per Spediteur an K geliefert. K entfernt am 23.09.2019 die Schutzfolie, legt die Matratze in seinem vorhandenen Bett auf den Lattenrost, deckt über die Matratze eine Wolldecke sowie ein Spannbettuch und schläft in diesem Bett eine Nacht, entnimmt dann die neue Matratze und legt sie an einem sauberen Ort in seiner Wohnung unverpackt ab.

Sodann gelangt er zu der Erkenntnis, dass ihm der Komfort im Verhältnis zum Preis nicht ausreiche und er sendet am 28.09.2019 an V die folgende E-Mail:

„Sehr geehrte Damen und Herren, ich muss die Matratze (Kaufvertrag Nr ...) leider an Sie zurücksenden. Aufgrund des hohen Gewichts muss die Rücksendung wohl durch eine Spedition transportiert werden. Können Sie das bitte veranlassen, vorzugsweise bis Ende der nächsten Woche (4.10.2019) Mit freundlichen Grüßen Unterschrift K“

V reagiert hierauf nicht. Am 10.10.2019 versendet K durch einen Spediteur die Matratze an V. Hierfür berechnet der Spediteur 95 EUR

Nach Eintreffen der Matratze teilt V dem K mit, wegen Entfernen der Schutzfolie sei sein Widerrufsrecht erloschen, der Widerruf daher unwirksam. V könne ihm daher leider weder den Kaufpreis noch die Kosten der Rücksendung erstatten.

Nachdem K Klage auf Zahlung von 994 EUR gegen V erhoben und in der Klageschrift die vorstehenden Umstände dargelegt hat, wendet V in der Klageerwiderung zudem ein, selbst wenn das Widerrufsrecht nicht bereits durch Öffnung der Folie erloschen wäre, sei es durch die dreitägige Nutzung erloschen. Zumindest aber müsse K die Kosten einer vor erneutem Verkauf als neuwertig nötigen Spezialreinigung in Höhe von 150 EUR tragen, auch wenn, was V einräumt, das „Probeschlafen“ keine Spuren auf der Matratze hinterlassen habe.

**Welche Ansprüche bestehen?**

Übung im BGB für Fortgeschrittene

**Übungsfall 3**

E schuldet dem A 100.000 EUR aus Kaufvertrag über eine Maschine, fällig am 15.10.2019. Er bestellt dem A, der Sicherheiten verlangt, im Januar 2019 eine Hypothek mit Brief über 100.000 EUR zzgl 15% Zinsen pro Jahr an seinem Grundstück. Die Hypothek wird zugunsten des A am 25.1.2019 im Grundbuch eingetragen; der Hypothekenbrief wird von E dem A am selben Tag übergeben. A tritt die Forderung gegen E am 1.2.2019 in der Form des § 129 BGB an den B ab und übergibt diesem den Hypothekenbrief. Im Juni 2019 tritt B die Forderung mündlich weiter ab an C, übergibt diesem sogleich den Hypothekenbrief und bewilligt dessen Eintragung ins Grundbuch; C wird als Hypothekengläubiger am 17.6.2019 im Grundbuch eingetragen.

Nun bemerkt A, dass er von B arglistig getäuscht wurde und ficht die „Abtretung der Forderung und der Hypothek“ am 24.9.2019 wirksam an. C verlangt am 16.10.2019 von E Zahlung von 100.000 EUR hilfsweise Duldung der Zwangsvollstreckung aus der Hypothek in dessen Grundstück.

**Sind die Ansprüche begründet?**

Übung im BGB für Fortgeschrittene

**Übungsfall 4**

K beauftragt im Januar 2019 die Markenwerkstatt des W mit der turnusmäßig fälligen Wartung seines 1er BMW. Zum Wartungsumfang nach Werksvorgaben gehören auch die Arbeitsposten

„25. Filter der Klimaanlage ersetzen

75. Keilrippenriemen prüfen, spannen, bei Bedarf ersetzen“.

Da sich bei den Wartungsarbeiten herausstellt, dass der Keilrippenriemen abgenutzt ist, wird er ersetzt. Auf der Rechnung, die W dem K stellt, findet sich der Arbeitsposten

„Keilrippenriemen einbauen und spannen 45,75 EUR“

sowie der Materialposten

„Filter Klimaanlage 75,83 EUR“

Die Arbeitskosten für den Filteraustausch sind als Posten des Regelprogramms der Wartung im Arbeitsposten „Wartung 30.000 km“ enthalten.

Am 13.2.2019 stellt K erhebliche Probleme mit der Lenkung seines Autos fest; da sich die Lenkung nur unter Gewaltanwendung drehen lässt, kann K nicht weiterfahren. Nachdem K durch einen Anruf in der Werkstatt des W durch den Anrufbeantworter erfährt, dass die Werkstatt bis 19.2.2019 wegen Betriebsferien geschlossen ist, lässt er sein Auto sogleich zur Werkstatt des D schleppen. Dort wird festgestellt, dass der Keilrippenriemen wegen unzureichender Spannung gerissen war; Überreste des Riemens hatten sich um ein Teil der Servolenkpumpe gewickelt und dieses blockiert, so dass in der Folge Teile der Servolenkung zerstört wurden. K lässt den Schaden noch am 14.2.2019 bei D reparieren. Die Kosten für die Reparatur der Lenkung betragen 1.700 EUR, die für Ersatz und Spannen des Keilrippenriemens 75 EUR.

Bei dieser Gelegenheit bittet K den D auch, nachzusehen, ob mit der Klimaanlage etwas nicht stimme, weil diese – wie schon vor der Wartung bei W – recht staubig riechende Luft in das Fahrzeuginnere befördere. D meint knapp „der Filter gehört ausgetauscht, der ist seit Auslieferung drin“. K lässt am selben Tag ebenfalls durch D den Filter tauschen. Die Kosten hierfür betragen 95 EUR.

K möchte von W Schadensersatz wegen dessen „Pfuschwartung“ in Höhe von 1.795 EUR. W lehnt ab.

**Kann K die Kosten des Filterersatzes verlangen?**

**Kann K die Kosten der Lenkungsreparatur und des neuen Riemens verlangen?**

Übung im BGB für Fortgeschrittene

**Übungsfall 5**

Herr M und Frau F-M sind Ehegatten, die im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben. M ist Eigentümer eines Mietshauses. Außerdem verfügt er noch über Sparguthaben von etwa 5.000 €. Am 4.1.2016 verkauft er das Mietshaus mit notariellem Vertrag an K zum Preise von 1 Mio €. Auf Frage des Notars erklärt M wahrheitswidrig, er verfüge noch über wesentliches weiteres Vermögen. K ist über die Vermögensverhältnisse des M nicht informiert.

F-M erfährt von dem Geschäft am 15.1.2016. Sie teilt am selben Tag telefonisch dem K mit, dass sie mit dem Verkauf nicht einverstanden sei, weil ihr Ehemann außer dem Grundstück nur besagtes kleines Sparguthaben besitze. Am 18.1.2016 erfolgt dennoch die Auflassung von M an K. Diese wird am 5.2.2016 in das Grundbuch eingetragen.

Am 6.2.2016 stirbt K. In einem wirksamen Testament aus dem Jahr 1985 hat er seinen Freund S als Alleinerben eingesetzt. Dem S erteilt das Nachlassgericht am 10.3.2016 einen Erbschein als testamentarischer Alleinerbe. Ohne selbst in das Grundbuch eingetragen worden zu sein, verkauft S mit notariellem Kaufvertrag vom 5.4.2016 das Grundstück an W.

S hat zu diesem Zeitpunkt bereits Kenntnis von einem wirksamen Testament des K aus dem Jahr 1998, in dem dieser seine Haushälterin E zur Alleinerbin einsetzt. Dieses Testament liefert er jedoch erst am 18.4.2016 beim Nachlassgericht ab. Am selben Tag zieht das Nachlassgericht den dem S erteilten Erbschein ein.

Am 19.4.2016 erfolgt die Auflassung zwischen S und W, der von den Vorgängen um die Erbschaft des K nicht wusste und den Erbschein nicht kannte. W wird am 17.5.2016 in das Grundbuch eingetragen.

**F-M und E melden sich nun bei W und machen Herausgabeansprüche hinsichtlich des Grundstücks geltend.**

Übung im BGB für Fortgeschrittene

**Übungsfall 6**

M kauft bei Gebrauchtwagenhändler G im Juli 2018 einen „Porsche 911, Baujahr 2009, unfallfrei“, zu 75.000 €, einem für unfallfreie Fahrzeuge dieses Alters und Typs üblichen Händlerverkaufspreis. Zwei Wochen nach Lieferung fährt er mit dem Wagen am 15.8.2018 im Publikumsbetrieb auf dem Nürburgring, wo er auch schon mit seinem früheren Porsche häufiger unterwegs war und sich auskennt. Wegen eines geringfügigen Fahrfehlers verliert er die Kontrolle über das Fahrzeug. Der Porsche wird zerstört; der Schrottwert beträgt 2.000 €.

Bei Untersuchung des Fahrzeugs stellt sich heraus, dass es einen von G nicht mitgeteilten schweren Unfall-Vorschaden hatte, der den Wert des Fahrzeugs um 10 % minderte, aber nicht unfallursächlich war. M erklärt den Rücktritt vom Kaufvertrag. G bestreitet ein Rücktrittsrecht und rechnet hilfsweise gegen den Anspruch des M auf Kaufpreisrückzahlung mit einem Anspruch auf Wertersatz abzüglich des Schrottwerts, auf.

**Abwandlungen**

1. Wie im Ausgangsfall, M kannte jedoch bereits den Vorschaden, als er auf den Nürburgring fuhr. G erhebt dieselben Einwendungen.
2. M war bereits am 1.8.2018 wegen des Mangels zurückgetreten, hatte aber die Rückgabe des Wagens trotz Aufforderung durch G verweigert. Der Wagen wird am 15.8. zerstört. G hatte am 10.8. einen Käufer gefunden, der ihm trotz des Vorschadens 72.000 € geboten hat. G bestreitet ein Rücktrittsrecht und rechnet hilfsweise in Höhe von 72.000 € auf.

Übung im BGB für Fortgeschrittene

**Übungsfall 7**

Martin und Frieda sind verheiratet und leben zusammen in einer Mietwohnung. Am 1.10.2019, Martin ist gerade auf einer Geschäftsreise in New York, ist Frieda nach der Rückkehr von ihrer Berufstätigkeit dabei, die Wohnung zu saugen, als der Staubsauger den Dienst quittiert. Frieda, die ohnehin genervt ist von dem Zeitaufwand, den ihr das Staubsaugen bereitet, findet im Internet schnell den Staubsaugerhersteller Staubi GmbH. Sie bestellt online einen vollautomatischen Staubsaugroboter „Staubi-Titan 2500“ zu 699 EUR.

Am 7.10.2019 wird der Staubsauger geliefert. Da Frieda übers Wochenende ihre Eltern besucht, kommt sie erst am 16.10.2019 zum Auspacken. Sie ist nur mäßig begeistert, weil Staubsaugroboter auf seinem eigenständigen Weg durch die Wohnung laut und wenig rücksichtsvoll zu auf dem Boden stehenden Gegenständen ist. Als sie Martin, der noch immer in New York weilt, am Telefon berichtet, antwortet der nur unwirsch „das regle ich, wenn ich zurück bin“.

Am 28.10.2019 widerruft Martin, der nach seiner Rückkehr den Staubsauger definitiv nicht gut findet, per E-Mail an Staubi GmbH den Kaufvertrag. Staubi GmbH teilt mit, der Widerruf sei verspätet; sie fordert von Martin und Frieda Zahlung des Kaufpreises.

**Besteht dieser Anspruch gegen F und gegen M?**

Gehen Sie davon aus, dass Staubi GmbH auf ihrer Bestellseite im Internet bzw in der der F noch am 1.10.2019 zugesandten Bestätigungs-E-Mail alle gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat.

Übung im BGB für Fortgeschrittene

**Übungsfall 8**

Der Autohändler V handelt gelegentlich mit Hehlerware. Er kauft im September 2016 von D einen BMW 118 zu 8.000 EUR an, den D, was V weiß, von dem Eigentümer E, der sich von September 2016 bis März 2017 berufsbedingt in Australien befindet, für diesen Zeitraum gemietet hatte.

V verkauft am 1.4.2017 diesen PKW zu 15.000 EUR, einem Preis, der dem Alter und Zustand des Kfz entspricht, an den ahnungslosen A weiter und übergibt diesem das Original der Zulassungsbescheinigung Teil I (früher „Kfz-Schein“) sowie die Zulassungsbescheinigung Teil II (früher „Kfz-Brief“), die E dem D zur treuen Hand übergeben hatte.

Als E Anfang April 2017 zurückkehrt und den Sachverhalt aufklären kann, sitzen V und D bereits wegen ähnlicher Delikte in Untersuchungshaft. Die Firma des V ist in Insolvenz. D ist ohnehin mittellos. E verlangt von A Herausgabe oder Ersatz des Wertes seines PKW. Dieser wendet ein, er habe – was zutrifft – den Kaufvertrag mit V wirksam wegen Irrtums angefochten und gebe daher nichts heraus, wenn er nicht seine 15.000 EUR Kaufpreis zurück erhalte.

**Welche Ansprüche hat E gegen A?**

**Insolvenzrechtliche Aspekte müssen nicht erörtert werden.**



Übung im BGB für Fortgeschrittene

**Übungsfall 9**

Bei einem von Stefan Schnell allein verschuldeten Verkehrsunfall wird der 10 Jahre alte PKW des in Leipzig wohnenden Gerhard Grau erheblich beschädigt. Ein Gutachter schätzt den Wiederbeschaffungswert des PKW auf 5000 €, den Restwert des beschädigten KFZ auf 1000 € und die Reparaturkosten inkl Umsatzsteuer auf 5500 €.

- a)** Grau lässt das Fahrzeug fahrbereit reparieren, spart aber einige Lackierarbeiten ein; hierbei entstehen Kosten von 4200 € inkl USt. Grau verlangt Reparaturkosten nach dem Sachverständigengutachten iHv 5500 €
- b)** Die Reparaturkosten laut Gutachten betragen nicht 5500 €, sondern 5000 €. G hat das nicht reparierte Fahrzeug beim Kauf eines Neuwagens für 1000 € in Zahlung gegeben und verlangt von S nun 5000 € Reparaturkosten. Zu Recht?
- c)** Die Reparaturkosten laut Gutachten betragen nicht 5500 €, sondern 7000 €. G lässt das Fahrzeug zu 6500 € reparieren, wobei einige nach Gutachten notwendige Arbeiten nicht durchgeführt werden und verlangt 6500 € (130 % des Wiederbeschaffungswertes).
- Die Versicherung des Schnell will nur auf Wiederbeschaffungsbasis abrechnen und teilt überdies dem Grau außerdem das Angebot eines professionellen Unfallwagenaufkäufer aus Aachen mit, der für das Fahrzeug 1.800 € Restwert bei kostenloser Abholung bezahlen würde. Sie will daher nur 3.200 € ersetzen.
-